



Beschluss Nr. 2

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

## 1 **Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ** 2 **Diözesanverbandes Osnabrück**

3

4 Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass die Geschäftsordnung in folgenden  
5 Punkten geändert wird:

6

7 **Festlegung der Richtlinien für den Satzungsausschuss**

8 **A. Änderung § 15 Anträge und Abstimmungsregeln**

9 In § 15 werden die Abstimmungsregeln um die Ausschüsse erweitert

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung (Antrag)</b>
<b>§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln</b>  (1)Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den diözesanen Mitgliedsverbänden, und von den Regionalverbänden gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.	<b>§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln</b>  (1)Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den diözesanen Mitgliedsverbänden, <del>und von den</del> Regionalverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

10

11 B. Änderung § 25 Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse

12 In §25, Absatz 1 wird der Punkte 1. erweitert und Punkt 2. neu eingefügt.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (Antrag)
<p><b>§ 25 Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse</b></p> <p>(1)Die Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.</p>	<p><b>§ 25 Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse</b></p> <p>(1)Die Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.</p> <p>(2)Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds ein Mitglied nachbenennen.</p>

13

14 C. Verankerung des Satzungsausschusses in der Diözesanordnung. Der § 27 wird neu  
 15 vergeben, dadurch ergibt sich eine neue Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen.

16 D. In § 30 (2) (neu) wird das Wort „SachbearbeiterInnen“ durch „MitarbeiterInnen“  
 17 ersetzt sowie um das Wort „Ausschusssitzung“ erweitert.

18 E. In § 31 wird die Überschrift um den Wortlaut „oder Ausschüsse“ erweitert.  
 19 Die Auflösung eines Ausschusses ist bereits in der GO verankert.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (Antrag)
	<p><b>§ 27 Satzungsausschuss</b></p> <p>(1)Die Diözesanversammlung wählt höchstens 6 Mitglieder in den Satzungsausschuss für die Dauer von einem Jahr.</p> <p>(2)Der Satzungsausschuss berät den Vorstand zu Fragen zur Diözesanordnung, zur Diözesan-Geschäftsordnung sowie zu den Ordnungen und Geschäftsordnungen der Regionalverbände.</p>
<b>§ 27 Kassenprüfung</b>	<b>§ 28 Kassenprüfung</b>

<b>§ 28 Berichterstattung</b>	<b>§ 29 Berichterstattung</b>
<b>§ 29 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise</b> (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.  (2)Die Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die zuständigen SachbearbeiterInnen der Diözesanstelle haben das Recht, an allen Arbeitskreissitzungen beratend teilzunehmen.	<b>§ 30 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise</b> (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.  (2)Die Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die zuständigen MitarbeiterInnen der Diözesanstelle haben das Recht, an allen Arbeitskreis- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
<b>§ 30Auflösung der Arbeitskreise</b>  Die Tätigkeit eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.	<b>§ 31 Auflösung der Arbeitskreise oder Ausschüsse</b>  Die Tätigkeit eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
<b>§ 31 Inkrafttreten</b>	<b>§ 32 Inkrafttreten</b>